VERORDNUNG (EWG) Nr. 1445/80 DER KOMMISSION

vom 9. Juni 1980

über die Wiedereinführung des Zollsatzes für andere konfektionierte Waren aus Geweben, mit Ausnahme derjenigen der Kategorien 113 und 114, der Warenkategorie Nr. 112 (Kennziffer 1120), mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vom 10. Dezember 1979 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollpräferenzen für Textilerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern und -gebieten (1), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung für jede Warenkategorie bis zur Höhe eines Gemeinschaftsplafonds, der für jedes der in Spalte (5) des Anhangs B aufgeführten begünstigten Länder der in Spalte (6) dieses Anhangs festgesetzten Menge entspricht, gewährt. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der genanten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffendenWaren aus dem einen oder anderen dieser Länder und Gebiete jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der in Frage kommende Plafond auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für andere konfektionierte Waren aus Geweben, mit Ausnahme derjenigen der Kategorien 113 und 114, ist der Plafond auf 14 Tonnen festgesetzt. Am 27. Mai 1980 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren von anderen konfektionierten Waren aus Geweben, mit Ausnahme derjenigen der Kategorien 113 und 114, mit Ursprung in Indien, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht. In Anbetracht des Zwecks der genannten Verordnung (EWG) Nr. 2894/79, die die Beachtung eines Plafonds vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren gegenüber Indien wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 13. Juni 1980 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Indien wiedereingeführt :

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer 1980	Warenbezeichnung
	(1)	(2)	(3)	(4)
1120	112	62.05		Andere konfektionierte Waren aus Geweben, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung :
			62.05-10 ; 30 ; 93 ; 98	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, mit Ausnahme derjenigen der Kategorien 113 und 114

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 1980

Für die Kommission
Étienne DAVIGNON
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 332 vom 27. 12. 1979, S. 1.